

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz



Stand: Januar 2025

Seit dem 1. Januar 1980 ist das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in Kraft. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG?

Ein Kind hat (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

- a) in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatten/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist

und
- b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt 3 in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - wenn dieser oder der Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.
 - über eigenes anzurechnendes Einkommen und/oder Vermögenserlöse verfügt (wenn keine allgemeinbildende Schule besucht wird; jeweils hälftige Anrechnung).
- c) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr haben ebenfalls unter den o. a. Voraussetzungen einen Anspruch nach dem UVG, wenn
 - das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder
 - der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.
- d) Ausländer: Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistungen

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (egal, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet oder verheiratet ist (auch wenn es sich beim Ehegatten nicht um den anderen Elternteil handelt) oder in eingetragener Lebensgemeinschaft lebt oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie (auch bei Verwandten) befindet oder
- der andere Elternteil sich an der Betreuung und Erziehung des Kindes maßgeblich beteiligt (Änderungen des Betreuungsanteils des anderen Elternteils sind der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich mitzuteilen) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, oder
- von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, oder
- Das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt 3) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.
- der andere Elternteil von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist, oder
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat, oder
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II - Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600 Euro brutto hat, oder
- der alleinerziehende Elternteil von seinem Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich weniger als 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, oder

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn ein Anspruch auf das volle Kindergeld besteht.

In Baden-Württemberg ergibt sich hieraus derzeit eine Unterhaltsvorschussleistung wie folgt:

Alter der Kinder	Leistung
Kinder unter 6 Jahre	227,00 Euro
Kinder von 6 Jahre bis unter 12 Jahre	299,00 Euro
Kinder von 12 Jahre bis unter 18 Jahre	394,00 Euro

Hiervon werden abgezogen:

- regelmäßig eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Sportunterricht, Kindergartenbeitrag o. ä.)
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes
- Einkünfte des Kindes aus dem Vermögen und der Ertrag aus seiner zumutbaren Arbeit, wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

4. Ab wann wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den letzten Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt.

Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5,00 Euro werden nicht gezahlt.

Wenn das Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält, stehen in Höhe dieser Leistungen Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils sowie etwaige Waisenbezüge dem Jugendamt zu.

5. Was muss man tun um Unterhaltsvorschuss zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht möglich.

6. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistungen nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach Antragstellung alle Änderungen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, unverzüglich der Unterhaltsvorschusskasse anzeigen. **Dies gilt insbesondere, wenn**

- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen oder sich die Bankverbindung ändert,
- der alleinerziehende Elternteil heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eintragen lässt, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- das Kind von dem anderen Elternteil betreut wird oder sich in dessen Haushalt aufhält
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- der andere Elternteil Kosten für Musikunterricht oder die Kinderbetreuung o. ä. trägt,
- der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der andere Elternteil durch gerichtlichen / außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und eigenes Einkommen oder Vermögenserlöse erzielt,
- das Kind 12 Jahre oder älter ist und Leistungen vom Jobcenter bezieht,
- der alleinerziehende Elternteil oder der unterhaltspflichtige Elternteil das Recht auf Einreise oder Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU verliert.

Die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie der Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen, sowie der Wegzug aus dem Kreis Göppingen sind der Unterhaltsvorschusskasse **vorab** mitzuteilen!

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden und führt zur Ersatzpflicht der zu viel gezahlten Leistungen (siehe Abschnitt 7).

7. In welchen Fällen müssen Leistungen nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeige- und Mitteilungspflicht verletzt worden ist (siehe Abschnitt 6)
- der Alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen oder Vermögenserlöse erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt 3).

Das Kind muss die Unterhaltszahlung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

8. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt, zumindest bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres eines Kindes, z. B. den Sozialhilfeanspruch oder den Anspruch auf Bürgergeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. das Bürgergeld nach dem SGB II angerechnet.

Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr vergleiche Punkt 2. drittletzter Aufzählungspunkt dieses Merkblattes.

Hinweis:

Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum UVG herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium auf der Homepage herunterladen <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764>



9. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei die Beistandschaft beim zuständigen Jugendamt.

Landratsamt Göppingen, Kreisjugendamt, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen,
Telefon: 07161 202-4268, -4269, -4270, -4271, -4272, -4274, -4275, -4276, -4277, -4280, - 4281, -4282, 4283.
E-Mail: uvk@lkgp.de